

Initiative für aktiven Einbruchschutz



Zur Info: Eingangsvoraussetzungen für Partner

- Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
- Industrie- oder Handwerksmeister oder vergleichbare Qualifikation gemäß Handwerksordnung
- Anlagenteile von EMA, EMA/ÜMA müssen der Normenreihe DIN EN 50131 (VDE 0830-2) entsprechen und auf funktionsmäßiges Zusammenwirken als System abgestimmt sein. Entsprechende Zertifikate, z. B. einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle für die eingesetzten Anlagenteile nach Normenreihe DIN EN 50131 (VDE 0830-2) oder einer gleichwertigen, sind heranzuziehen. Sind für Anlagenteile keine Normen vorhanden, müssen diese den grundsätzlichen Anforderungen nach DIN EN 50131-1 (VDE 0830-2-1) entsprechen. Dies gilt nicht für wesentliche Anlagenteile wie insbesondere Zentralen, Übertragungseinrichtungen, Melder. Hierfür sind ausschließlich normkonforme Anlagenteile zu verwenden.
- Anbieter elektronischer Sicherungen müssen über eine Elektrofachkraft GMA nach VDE 0833 mit zweijähriger Berufserfahrung im angebotenen Gewerk verfügen.
- Anbieter mechanischer Sicherungen müssen über eine vergleichbare Fachkraft mit zweijähriger Berufserfahrung im angebotenen Bereich verfügen. Bei Listung des Anbieters im Errichternachweis "Mechanische Sicherungseinrichtungen" eines Landeskriminalamtes ist die dort geforderte Berufserfahrung ausreichend.
- Anbieter müssen in der Lage sein, umfassend beraten zu können. In Bereichen mit fehlender Fachkompetenz müssen Sie mit Partnern zusammenarbeiten.
- Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung mit festgelegtem Inhalt.
- Nachweis von mindestens zwei beschäftigten Vollzeit-Fachkräften. In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, sofern eine Kooperationsvereinbarung mit einem Unternehmen vergleichbarer Qualifikation nachgewiesen wird.

